



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51,  
96305 Kronach

**B 1273**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.  
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**50**

**21.07.2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

103 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der  
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverord-  
nung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021  
Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom  
14. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 497)

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzi-  
denz von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern  
innerhalb von fünf Tagen

40

**103**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes  
(IfSG) und der 13. Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
(13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021  
(BayMBl. 2021 Nr. 384), zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 14. Juli 2021  
(BayMBl. Nr. 497)**

**Bekanntmachung der Unterschreitung  
der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen  
je 100 000 Einwohnern innerhalb von  
fünf Tagen**

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 1 Nr. 3 der 13.  
BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung  
(ZustV) Folgendes bekannt:

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert des Landkreises Kronach  
liegt seit dem 16.06.2021 und damit seit des Inkraft-  
tretens der letzten Änderung der 13. BayIfSMV durch  
Verordnung vom 14. Juli 2021 mehr als fünf Tagen in  
Folge unter dem Wert von 35. Unterschreitet in einem  
Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf auf-  
einander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut  
(RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für

die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten  
dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab  
dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft  
(§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV).

Durch die Änderung der 13. BayIfSMV durch Verordnung  
vom 14. Juli 2021 ergeben sich somit ab sofort folgende  
Änderungen:

**1. Große Sportveranstaltungen mit länderüber-  
greifendem Charakter (§ 12 Abs. 3 der 13.  
BayIfSMV)**

Für große Sportveranstaltungen mit länderüber-  
greifendem Charakter kann der Veranstalter in  
Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine  
7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird,  
abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Zuschauer  
unter folgenden Bedingungen zulassen:

1. Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließ-  
lich geimpfter und genesener Personen  
bestimmt sich nach der Anzahl der vorhan-  
denen Plätze, bei denen ein Mindestabstand  
von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist, und  
beträgt bis zu 35 % der Kapazität der jeweiligen  
Sportstätte, höchstens aber 20.000 Zuschauer  
mit festen Sitzplätzen; Stehplätze sind nicht  
zugelassen.

2. Die Zuschauer müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorlegen.
3. Eintrittskarten werden nur personalisiert verkauft und der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Zuschauer nach Maßgabe von § 5 zu erheben.
4. Der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke in den Sportstätten ist untersagt; offensichtlich alkoholisierten Zuschauern darf der Zutritt zu den Sportstätten nicht gewährt werden.

Länderübergreifenden Charakter haben Ligen und Wettbewerbe, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften länderübergreifend teilnehmen, wie insbesondere Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften.

Die Veranstalter haben aufgrund der aktuellen 13. BayIfSMV im Ergebnis somit ein Wahlrecht, ob sie Sportveranstaltungen unter den bisherigen Bestimmungen in § 12 Abs. 2 mit maximal 1.500 Zuschauern direkt unter freiem Himmel bzw. 1.000 Zuschauern in Gebäuden ausrichten wollen oder mit maximal 20.000 Zuschauern unter den verschärften Bedingungen des § 12 Abs. 3.

In Sportstätten gilt FFP-2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird und sich Zuschauer unter freiem Himmel nicht am Sitzplatz befinden. Soweit kein Sport ausgeübt wird, entfällt die grundsätzlich geltende FFP-2-Maskenpflicht unter freiem Himmel am Sitzplatz.

## **2. Kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter (§ 12, 25 der 13. BayIfSMV)**

Abweichend von den Bestimmungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 werden auch kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter wieder mit höchstens bis zu 20.000 Zuschauer zugelassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird und die in Ziffer 1. dieser Bekanntmachung genannten Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 eingehalten werden.

Länderübergreifenden Charakter weisen kulturelle Veranstaltungen auf, bei denen ein länderübergreifendes oder internationales Publikum zu erwarten ist. Dem Veranstalter der kulturellen Großveranstaltung kommt diesbezüglich insoweit eine Einschätzungsprärogative zu.

Wie bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter hat der Veranstalter ein Wahlrecht, soweit die 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Kronach nicht überschritten wird, die Veranstaltung nach den bisherigen Vorgaben des § 25 Abs. 1 Satz 1 oder den neuen Maßgaben des § 25 Abs. 1 Satz 3 durchzuführen.

### **Hinweise:**

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kronach bleiben unberührt.

Die nun geltenden Regelungen treten erst dann wieder außer Kraft, wenn der maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten worden ist. In diesem Fall ergeht eine erneute Bekanntmachung.

Kronach, 20.07.2021  
Landratsamt Kronach

Belinda Quenzer  
Oberregierungsrätin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat